SuS ISSELBURG 1919 e.V.

Fussball – Tischtennis - Baseball

Satzung des Spiel-und Sportverein Isselburg 1919 e.V.
(nachfolgend SuS Isselburg 1919 e.V. genannt)
beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 17.05.2013,
geändert und ergänzt durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 10.07.2026

Inhalt

A. Allgemeines
- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit
- § 3 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins
- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Tischtennisabteilung des Vereins
- § 17 Ehrenrat

E. Vereinsjugend
- § 18 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen
- § 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Ordnungen
- § 22 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- § 23 Protokolle
- § 24 Haftung des Vereins
- § 25 Datenschutz im Verein
- § 26 Ermächtigungsklausel

G. Schlussbestimmungen
- § 27 Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- § 28 Gültigkeit dieser Satzung

C1 Public

Präambel

Der SuS Isselburg 1919 e.V. ist ein traditionsreicher Verein in Isselburg und gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Wir wissen um die Veränderungen in unserem unmittelbaren Umfeld und in der Gesellschaft und sehen unsere soziale Verantwortung nicht als Pflicht, sondern als Selbstverständnis. Diese Verantwortung umfasst den respektvollen Umgang miteinander, den Gegner zu achten, Toleranz, Integration und Fairplay (auch nach Niederlagen) zu leben. In unserem Verein ist kein Platz für Diskriminierung, Rassismus und Ausgrenzung.

Wir wollen Kinder und Jugendliche für den Sport begeistern. Dazu gehört Talente zu fördern, aber auch „Schwächere“ mitzunehmen. Unsere Jugendarbeit ist die Grundlage für das Bestehen des Vereins und ein wichtiger Bestandteil unserer Identifikation.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Wir pflegen einen respektvollen Umgang mit Mitspielern und Gegnern, Zuschauern und Schiedsrichtern. Wir gehen verantwortungsbewusst mit den uns zur Verfügung gestellten Sportanlagen und Geräten um, sowohl in Isselburg als auch anderswo.

C1 Public

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Spiel-und Sportverein Isselburg 1919 e.V. nachfolgend SuS Isselburg 1919 e.V. genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Isselburg.
3. Er ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Registernummer VR 396 und führt den Zusatz „e.V.“
4. Die Vereinsfarben sind grün/weiß
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Isselburg und Umgebung, sowie Präventions- und Gesundheitssportangebote durchzuführen. Dieses wird ermöglicht durch die Teilnahme am Leistungs- und Breitensport, als auch durch den Aufbau und die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und körperlicher Leistungsfähigkeit. Außerdem ist Zweck des Vereins die Förderung der Jugendhilfe, die Erziehung und Bildung.

2. Jedem Menschen soll die Zugehörigkeit und die Teilnahme im Sportverein und am Sportprogramm ermöglicht werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein tritt jeder Form von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie interpersoneller Gewalt und Missbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

C1 Public

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 a. im Stadtsportverband Isselburg e.V.
 b. im LSB (NRW)
 c. im Kreissportbund Borken e.V.
 d. im Fussballverband Niederrhein
 e. im WDFV (Westdeutscher Fussballverband)
 d. im Westdeutschen Tischtennisverband
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

C1 Public

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 a. aktiven Mitgliedern
 b. passiven Mitgliedern
 c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
 c. durch Tod;
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C1 Public

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 c. sich grob unsportlich verhält;
 d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet;
 e. Mitglieder, die andere Mitglieder, Schiedsrichter, Spieler oder Zuschauer beleidigen, drohen oder körperlich angreifen, Diebstähle begehen oder sich in einer anderen schweren Weise unangemessen verhalten, können mit einer Ordnungsgewalt des Vereins belegt werden oder mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 f. ein Mitglied seine Beiträge nicht gezahlt hat;
 g. wenn ein Vorstandsmitglied, ohne Beschluss, ungerechtfertigte Investitionen oder andere nicht genehmigte Geldgeschäfte tätigt
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag nach Rücksprache mit dem Ehrenrat. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C1 Public

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
6. Das weitere regelt eine Beitragsordnung.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus.
Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch
nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro

C1 Public

b. befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der geschäftsführende Vorstand
c) der Gesamtvorstand,
d) die Jugendversammlung der Fußballabteilung,
e) der Jugendausschuss
f) die Tischtennisversammlung.
g) der Ehrenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab den vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.
 Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte min. 14 Tage vor der Versammlung. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Aushang auf dem Vereinsgelände und auf der Vereinshomepage einberufen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied kann bis 6 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einreichen.

C1 Public

6. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können neue Abteilungen gegründet werden.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
c) Wahl des Versammlungsleiters,
d) Entlastung des Vorstandes,
e) Wahl des Vorstandes,
f) Wahl der Kassenprüfer,
g) Wahl des Ehrenrates,
h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
j) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Beitragsordnung und deren Änderungen,
k) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungs-beschluss.

C1 Public

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 a) Vorsitzender/ Vorsitzende
 b) Stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende
 c) Geschäftsführer/ Geschäftsführerin
 d) Kassierer/ Kassiererin
 e) Jugendwart/ Jugendwartin
 f) sportlicher Leiter/ Leiterin Seniorenfussball (Fussballobmann/ Fussballobfrau)
 g) 1 Mitglied der Tischtennisabteilung (Abteilungsleiter oder Vertreter)
 h) stellv. Geschäftsführer/ stellv. Geschäftsführerin
 i) stellv. Kassierer/ stellv. Kassiererin
 j) Mindestens 3 Beisitzer/ Beisitzerinnen
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind aber nur
 a) Vorsitzender/ Vorsitzende
 b) stellvertretender Vorsitzende/ oder stellvertretende Vorsitzende
 c) Geschäftsführer/ Geschäftsführerin
 d) Kassierer/ Kassiererin
 e) sportlicher Leiter/ Leiterin Seniorenfussball (Fussballobmann/ Fussballobfrau);

 Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der Vorstand darf Verträge im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftskreises abschließen, ohne dass die Mitgliederversammlung zustimmen muss. Dazu gehören auch Nutzungs- und Kooperationsverträge.

5. Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt; der Tischtennisvorstand wird durch die Tischtennisversammlung gewählt. Diese bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

6. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im

C1 Public

Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Der Vorstand bleibt längstens sechs Monate über seine Amtszeit hinaus im Amt!

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, zum Beispiel durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Gesamtvorstand eine kommissarische Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Neuwahl für die restliche Laufzeit ist dann vorzunehmen.

8. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig. Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

§ 16 Tischtennisabteilung des Vereins

1. Die Tischtennisabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung. Diese ist auf Vorschlag der Tischtennisversammlung von der Abteilungsversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sollen mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Ehrenrat wählt oder benennt aus seinen Reihen einen Sprecher, der für die Kommunikation mit dem Vorstand zuständig ist.
2. Der Ehrenrat tritt nach Bedarf sowie auf Anruf des Vorstandes oder auf Wunsch eines Mitglieds unter Angaben von Gründen zusammen.
3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zugegen sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ernannten Sprechers.
 a. Der Ehrenrat muss gehört werden
 i. bei allen Grundsatzfragen, die für den Fortbestand des Vereins entscheidend sind
 ii. bei Ehrungen von Mitgliedern

C1 Public

iii. bei Ernennung von Ehrenmitgliedern
iv. bei Ausschluss von Vereinsmitgliedern
v. bei Stundung und Niederschlagen von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren

b. Der Ehrenrat ist zuständig
 i. Für die Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden über Vereinsbeauftragte
 ii. Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, soweit sich diese vereinsschädigend auswirken können.
c. Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. In einer Niederschrift sind die Beschlüsse festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Sprecher des Ehrenrates zu erstellen und steht dem geschäftsführenden Vorstand zur Einsicht offen
d. Die Mitglieder des Ehrenrates können auf Wunsch mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen.

E. die Vereinsjugend

§ 18 Jugend des Vereins

1. Zur Jugendabteilung gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über ihr die zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss. Dieser besteht aus: dem/der Jugendwart/ -in, dem/der stellv. Jugendwart/ -in, dem/der Jugendgeschäftsführer/ -in und dem/der Jugendkassenwart -in sowie einem Übungsleiter, einem Erziehungsberechtigten Elternteil eines Spielers einer Jugendmannschaft und zwei Jugendlichen der Jugendabteilung (diese sollten das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben). Alles weitere regelt die Jugendordnung.

C1 Public

F. sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütungen der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig. Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer –innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die Kassenprüfer haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzulegen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.
3. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie sollten nicht zusammen in einem Jahr gewählt werden, sodass es immer einen Neugewählten und einen im Vorjahr gewählten gibt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzverordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 22 Ernennung von Ehrenmitgliedern

C1 Public

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 Protokolle

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 24 Haftung

1. ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung selbst. In ihr werden alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben bzgl. Datenschutz betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Der Verein verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten. Hierfür trägt der Vorstand die Verantwortung. Den rechtlichen Rahmen gibt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU vor.

§ 26 Ermächtigungsklausel

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss, abweichend von den Bestimmungen des §13 Ziffer 7, Veränderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verfügt oder

C1 Public

angeregt worden sind. Diese sind den Mitgliedern in schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben.

G. Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

1. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.
2. Die Vereinsauflösung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Isselburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation findet gem. **§ 48 BGB** vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 23.01.2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

C1 Public